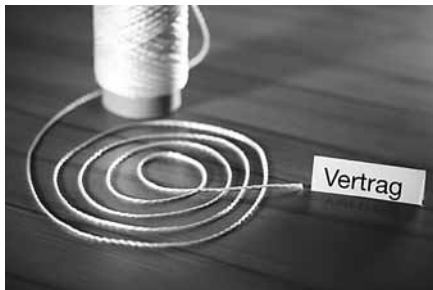


FORSCHUNGSVERTRÄGE

Thurid Koch

Haftungsfreizeichnung in Forschungs- und Entwicklungsverträgen**Notwendigkeit, Art und Umfang von Freizeichnungsklauseln**

Die Folgen von Forschung sind häufig ungewiss. Forscher müssen sich mit gut durchdachten Verträgen gegenüber ihren Auftraggebern absichern.

Foto: Rainer Sturm/Pixelio

Forschung und Entwicklung kennzeichnen verschiedene Stufen des Innovationsprozesses (Möffert S. 3). Dieser umfasst die Erkenntnisgewinnung in der Forschungsphase ebenso wie die Umsetzung dieser Erkenntnisse in den technologischen Fortschritt während der Entwicklungsphase (Möffert S. 40f.). In beiden Phasen wird unbekanntes Terrain betreten, ein neuer Weg beschritten. So ist der Schritt in das Unbekannte oft auch begleitet von nicht vorhersehbaren Wendungen, der Ausgang oft nicht abschätzbar. Fehler und Irrtümer sind dabei nicht sicher zu vermeiden. Ebenso häufig nicht sicher ist aber leider auch die Absicherung dieses Irrtumsrisikos und anderer forschungsimmanenter Risiken. So sind Haftungsbegrenzungsklauseln häufig rechtlich unwirksam oder decken nur einen Minimalteil der Risiken ab, vor denen sie den Forschenden zu schützen versuchen. Der folgende Beitrag soll daher Überlegungen und Anregungen zur Gestaltung von Haftungsfreizeichnungsklauseln bieten, die die Folgen von Forschung zumindest kalkulierbar machen sollen.

Mehr als sechs Milliarden Euro will die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben investieren, drei Prozent des Bruttoinlandsproduktes soll 2010 der Anteil an Forschung und Entwicklung in der Europäischen Union sein, so haben es die europäischen Staats- und Regierungschefs im Jahr 2000 im Rahmen der Lissabon-Strategie vereinbart. Nicht nur hieran ist die Bedeutung von Forschungs- und Entwicklungsverträgen abzulesen. Auch in einer Zeit wirtschaftlich schwieriger Bedingungen ist am Markt derjenige vorne, der innovative Ideen verwirklicht und mit seinen Produkten der Konkurrenz den entscheidenden Schritt voraus ist. Innovation ist damit Vorsprung und sichert die Wettbewerbsfähigkeit in einem immer stärker schwankenden globalen Markt.

Wie aber sieht es mit der Wettbewerbsfähigkeit in Bezug auf die Qualität der Verträge aus, die der rechtlichen Absicherung von Forschung und Entwicklung dienen sollen? Wo noch vor einigen Jahren eine gewisse Arglosigkeit im Hinblick auf die Notwendigkeit der Absicherung vor Schadensersatzansprüchen erkennbar war und Verträge geschlossen wurden, die häufig über keine oder nur unzureichende Haftungsbeschränkungen verfügten, wird die Sensibilität von öffentlichen Einrichtungen, Instituten und Hochschulen im Hinblick auf die Notwendigkeit, sich für ihre Forschung gegenüber dem Auftraggeber abzusichern, immer deutlicher erkennbar. Leider sind viele der in Forschungs- und Entwicklungsverträgen oder in entsprechenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu findenden Haftungsfreizeichnungsklauseln unwirksam.

Notwendigkeit von Haftungsbegrenzungen

Der im Allgemeinen als Forschungs- und Entwicklungsvertrag bezeichnete Vertrag über die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsleistungen beinhaltet im Wesentlichen dienst- und werkvertragliche Elemente. Er kann daneben auch lizenzrechtliche, arbeitsrechtliche und mietrechtliche Aspekte enthalten, vorherrschend jedoch wird in der Regel der dienst- oder werk-

vertragliche Charakter sein (hinsichtlich einzelner Abgrenzungskriterien und Indizien für das Vorliegen des einen oder anderen Vertragstyps siehe Koch S. 40 ff.).

Kennzeichen von Forschungs- und Entwicklungsprojekten ist gerade der Vorstoß in unbekannte und unerschlossene Gebiete von Wissenschaft und Technik. Gerade durch diesen innovativen Hintergrund ist eine verlässliche Planbarkeit des Projektverlaufs nur bedingt leistbar. Dadurch entstehen Risiken technischer und kaufmännischer Natur, die gegenüber anderen Projekten deutlich erhöht sind. Diese können in einige Hauptrisiken unterteilt werden. Dazu zählen im Wesentlichen die Zeit- und Kostenüberschreitung, das Risiko der Vertragserfüllung, das Produkthaftungsrisiko und das Risiko der Verletzung von Schutzrechten und Vertraulichkeitsverpflichtungen.

Zeitüberschreitung

Zum einen ist die Zeitüberschreitung ein wesentlicher Aspekt. Gerade im Bereich von Forschung und Entwicklung ist die Dauer eines Projektes oft unvorhersehbar. Man nehme den Fall, dass sich der Auftragnehmer zum Bau eines neuen Kommunikationssatelliten verpflichtet, der fünf Jahre nach Projektstart seinen Betrieb aufnehmen soll. Wegen technischer Schwierigkeiten kann der Satellit aber erst sechs Jahre nach Projektstart seinen Betrieb aufnehmen. Dadurch entstehen Kosten für die Startverschiebung sowie Verluste von Einnahmen für den Auftraggeber für ein Jahr. In einem solchen Fall können Schadensersatzansprüche in Höhe von mehreren Millionen Euro entstehen.

Kostenüberschreitung

Ähnlich schwierig wie die Einschätzung des Zeitumfangs stellt sich die Kalkulation der zu erwartenden Kosten dar. So geht das Risiko der Kostenüberschreitung, das mit der Vereinbarung eines Festpreises verbunden ist, in der Regel zulasten des Auftragnehmers (BGHZ 129, 236, 253). Das bedeutet, dass der Auftragnehmer Kosten, die den Festpreis übersteigen, z.B. durch unerwartete Material- oder Lohnerhöhungen, in aller Regel selbst zu tragen hat (BGH WM 1979, 582). Die Voraussetzungen, die zu einer Anpassung der Vergütung führen können, liegen nur ausnahmsweise vor, nämlich nur dann, wenn zwischen der Leistung und der Gegenleistung ein die Opfergrenze überschreitendes krasse Missverhältnis besteht, welches außerhalb des Einfluss- und Risikobereichs des Schuldners steht (BGH BB 56, 254; Palandt/Grüneberg § 313 Rn. 32). Dies wird bei Forschungs- und Entwicklungsprojekten kaum je bejaht werden können.

Risiko der Vertragserfüllung

Das Risiko, den Vertrag zu erfüllen, liegt beim Werkvertrag beim Auftragnehmer. Er ist beim Werkvertrag dann den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen des Auftraggebers ausgesetzt. Häufiger Trugschluss ist die Annahme, bei einem Dienstvertrag hafte der Auftragnehmer bei Schlechterfüllung in Ermangelung besonderer Gewährleistungsansprüche nicht. Viele Einrichtungen wännen sich damit auf der sicheren Seite. Richtig daran ist, dass es für den Dienstvertrag ausdrückliche Gewährleistungsvorschriften nicht gibt, wie sie z.B. für Kauf- und Werkvertrag vorhanden sind. Allerdings bleibt eine mangelhafte Leistung auch beim Dienstvertrag nicht ohne Folgen, denn in diesem Fall kann der Auftraggeber nach anderen Vorschriften (i.d.R. § 280 Absatz 1 BGB) unter bestimmten Bedingungen Schadensersatz wegen Schlechterfüllung verlangen. Ein anderer Aspekt ist hierbei, dass es nicht ausreicht, den Vertrag mit „Dienstvertrag“ zu überschreiben. Letztlich ausschlaggebend für die Einordnung eines Vertrages zu Dienst- oder Werkvertragsrecht ist der Parteiwille, der auch durch bestimmte Kriterien zum Ausdruck ge-

Wo noch vor einigen Jahren eine gewisse Arglosigkeit im Hinblick auf die Notwendigkeit der Absicherung vor Schadensersatzansprüchen erkennbar war, wird die Sensibilität von öffentlichen Einrichtungen, Instituten und Hochschulen im Hinblick auf die Notwendigkeit, sich für ihre Forschung gegenüber dem Auftraggeber abzusichern, immer deutlicher erkennbar.

bracht wird, die mit der Leistungserbringung und der Durchführung des Vertrages in Zusammenhang stehen. So können im Vertrag verwendete Formulierungen (z.B. „Bemühen“ als Indiz für einen Dienstvertrag, „Eintreten für Erfolg“ als Indiz für einen Werkvertrag) einen Hinweis auf die Art des Vertrages zulassen. Auch sollte das Risiko für die Vertragserreichung nicht ausdrücklich dem Auftragnehmer zugewiesen werden, wenn ein Dienstvertrag gewollt ist (hinsichtlich weiterer relevanter Kriterien zur Abgrenzung siehe Koch S. 45 ff.).

Produkthaftungsrisiko

Die Auswirkungen gerade neuartiger Produkte können im Zeitpunkt ihrer Entwicklung oft nicht in jeder Hinsicht und in vollem Umfang abgeschätzt werden. Hier ist stets das Risiko, Produkthaftungsansprüchen Dritter ausgesetzt zu sein, zu berücksichtigen.

Verletzung von Schutzrechten

Grundsätzlich obliegt die Pflicht der Schutzrechtsrecherche dem Auftragnehmer, im Rahmen von Forschung und Entwicklung trifft den Auftragnehmer eine besonders sorgfältige Nachprüfungspflicht (OLG Düsseldorf GRUR 1963, 84, 86; Pagenberg/Geissler Vertragsmuster 10 Rn. 63; Mörfert S. 92). Wird eine solche nicht oder nicht sorgfältig durchgeführt, besteht die Gefahr, dass der Auftragnehmer direkt gegenüber Dritten schadensersatzpflichtig wird.

Vertraulichkeitsverpflichtungen

Legen die Parteien geheime Informationen, die sie von der jeweiligen anderen Partei erhalten haben, unter Bruch der Vertraulichkeitsvereinbarung Dritten offen, können dadurch Schadensersatzansprüche ausgelöst werden. Diese können z.B. daraus resultieren, dass ein Mitkonkurrent am Markt mit dem geplanten Produkt eher auftritt oder durch die verbotenerweise erhaltenen Informationen dadurch überhaupt erst in die Lage versetzt wird. Daraus können sich entsprechende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers ergeben, wenn dieser dadurch einen Schaden erleidet, so z.B. durch entgangenen Gewinn.

Aus den hier aufgezählten Risiken können im Falle ihrer Realisierung mannigfaltige Ansprüche resultieren, die gegen den Auftragnehmer geltend gemacht werden können. Diese Risiken abzufedern ist Sinn und Zweck von Freizeichnungsklauseln.

Arten der Haftungsfreizeichnung

Bei Freizeichnungsklauseln kann man zwischen Haftungsausschlüssen und Haftungsbegrenzungen unterscheiden. Ungeachtet ihrer Wirksamkeit sind diverse Formen von Freizeichnungen zu finden, so z.B. die Begrenzung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auf eine bestimmte Schadenshöhe (feste Summe oder ein Prozentsatz des Auftragswertes), eine Begrenzung auf die Sach- oder Haftpflichtversicherung oder Ausschlüsse für bestimmte Schäden, wie z.B. Sach-, Personen-, Vermögensschäden, indirekte Schäden, Folgeschäden. Nicht alle dieser Varianten sind jedoch rechtlich wirksam. Vielfach verstoßen sie gegen gesetzliche Vorschriften.

Grenzen der Haftungsfreizeichnung

Haftungsfreizeichnungsklauseln unterliegen gesetzlichen Beschränkungen. Hier ist zu unterscheiden, ob die Freizeichnungsklausel individualvertraglich ausgehandelt wurde oder ob es sich bei dieser um eine Allgemeine Geschäftsbedingung handelt.

Stichwörter

Forschungs- und Entwicklungsverträge

Risiken

Haftung

Haftungsfreizeichnung

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Individualvertragliche Freizeichnung

Die Grenzen für individualvertragliche Freizeichnungsklauseln sind sehr viel weiter als diejenigen, die im Falle einer AGB- Klausel gelten. Neben einigen spezialgesetzlichen Verboten (z.B. § 14 ProdHaftG, § 7 HaftPflG), in denen eine Haftungsfreizeichnung grundsätzlich untersagt wird, finden im Übrigen für die Frage nach der Wirksamkeit einer Klausel die allgemeinen Bestimmungen Anwendung. So darf der Vertragsinhalt nicht gegen zwingendes Recht (§ 134 BGB) und nicht gegen die guten Sitten (§ 138 BGB) verstoßen. Möglich und zulässig ist auch eine Inhaltskontrolle nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB). Nicht abgedungen werden kann auch die Haftung des Schuldners für Vorsatz (§ 276 BGB).

Im Bereich der Mängelrechte, sofern relevante werkvertragliche Elemente im Forschungs- und Entwicklungsvertrag zu finden sind, sei noch darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ausschluss oder eine Beschränkung solcher Mängelrechte nach § 639 BGB dann unwirksam ist, wenn der Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen wurde. Letztlich sind aber die für Individualverträge gesetzten Grenzen so weit, dass der Gestaltung von Haftungsklauseln hier ein weiter Raum gelassen wird.

2. Freizeichnung durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs)

Sehr viel restriktiver sind die Grenzen, die für Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten. Nach der gesetzlichen Definition des § 305 Absatz 1 Satz 1 BGB sind AGBs alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss des Vertrages stellt. Dabei können auch einzelne Klauseln in ansonsten individuell gestalteten Verträgen AGB darstellen (BGH NJW 1997, 135).

Ob es sich um eine Allgemeine Geschäftsbedingung handelt oder eine individualrechtliche Regelung richtet sich danach, ob die Klausel „ausgehandelt“ wurde. Nach ständiger Rechtsprechung ist dies nur dann der Fall, wenn der Verwender die Klausel inhaltlich ernsthaft zur Disposition stellt und dem Verhandlungspartner Gestaltungsfreiheit zur Wahrung seiner Interessen einräumt, mit zumindest der realen Möglichkeit, die inhaltliche Ausgestaltung der Vertragsbedingungen zu beeinflussen (BGH NJW 2005, 2543, 2544; NJW 2003, 1805, 1807; NJW 1998, 3488; ebenso die herrschende Meinung in der Literatur, z.B. Ulmer in Ulmer/Brandner/Hensen § 305 Rn. 48; Palandt/Heinrichs § 305 Rn. 21; MüKo/Basedow § 305 Rn. 34).

Die in vielen Unternehmen verwendeten „Standardverträge“, die für eine Vielzahl von Kunden entworfen und dann lediglich auf ein bestimmtes Projekt angepasst werden, stellen danach in aller Regel ebenso AGBs dar wie Textbausteine. Es reicht mithin nicht aus, dass bei der Haftungsklausel dem Vertragspartner lediglich die Höhe der Haftungssumme anheim gestellt wird, sondern es ist die gesamte Haftungsklausel in ihrem Kerngehalt zur Diskussion und Disposition zu stellen, um das Vorliegen einer AGB zugunsten einer Individualvereinbarung zu vermeiden.

Grenzen der Freizeichnungsmöglichkeiten durch AGB finden sich für den Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern in § 307. Danach sind Einschränkungen, die wesentliche Pflichten des Vertrages betreffen und dadurch den Vertragszweck gefährden, unwirksam. Zur Beurteilung, was genau beim Forschungs- und Entwicklungsvertrag eine solche wesentliche Pflicht darstellt, ist auf seine Natur abzustellen. So sind in diesem Vertragsverhältnis die Parteien zur Erreichung eines Ergebnisses auf gegenseitige Information, Unterrichtung, Vertrauen und Vertraulichkeit in einer besonderen Weise angewiesen. Dieser besondere Charakter ist bei der Bestimmung der wesentlichen Rechte und Pflichten zu berücksichtigen. Demnach sind neben der mangel-



Dr. Thurid Koch ist als Syndicusanwältin für das DLR e.V. tätig. Ihre Dissertation zum Thema „Die Haftungsfreizeichnung in Forschungs- und Entwicklungsverträgen“ ist als Buch im Nomos-Verlag erschienen.

keywords

research- and development contracts
risks
liability
limitation of liability
general terms and conditions

summary

Research and development projects involve certain risks, which require an appropriate limitation of liability. Such clauses, especially in the context of general terms and conditions, are subject to strict legal restrictions.

freien Herstellung des Werkes insbesondere Mitteilungs-, Berichts- und Informationspflichten, Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflichten, die Durchführung von Patentrecherchen, das Sicherstellen der technischen Ausführbarkeit und Brauchbarkeit einer Erfindung und die Einhaltung des allgemeinen Standes von Wissenschaft und Technik als wesentliche Pflichten im Sinne des § 307 BGB einzuordnen (im Detail siehe hierzu Koch S. 200 ff. mit weiteren Nachweisen). Der Ausschluss oder die Einschränkung dieser Pflichten ist in aller Regel unwirksam.

Verschuldensbezogen soll nach überwiegender Meinung ein Ausschluss der Haftung nur im Falle von einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung nicht wesentlicher Pflichten zulässig sein. Bei einfacher Fahrlässigkeit des AGB-Verwenders selbst sowie der groben Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Verletzung wesentlicher Pflichten wird eine Begrenzung der Haftung auf den vorhersehbaren, typischen Schaden überwiegend für zulässig gehalten (BGH NJW-RR 2006, 267, 269; Staudinger/Coester § 307 Rn. 448; MüKo/Kieninger § 309 Nr. 7 Rn. 38; Christensen in Ulmer/Brandner/Hensen § 309 Nr. 7 Rn. 46). Der Ausschluss der Haftung im Falle von Vorsatz ist wie bei Individualabreden unwirksam.

Aspekte bei der Verhandlung von Freizeichnungen

Das veränderte Bewusstsein in Bezug auf Haftungsfreizeichnungen führt aber häufig auch dazu, dass die Verhandlungen sich teilweise als äußerst langwierig und zäh erweisen oder an diesem Punkt manchmal auch ganze Projekte scheitern. So ist also in Bezug auf die Höhe und Art der Beschränkung nicht auf starren Positionen zu beharren. Hier ist auch zu berücksichtigen, dass ein Auftraggeber, der für die Durchführung der Forschung eine unter Umständen beträchtliche Summe bezahlt, ein Interesse daran hat, insbesondere nicht für die Fälle einzustehen, die der Auftragnehmer durch die Durchführung des Projektes besser beherrschen kann. So sind auch Auftragsverhältnisse häufig mehr Kooperation, als sie den Anschein haben. Beide Parteien sind fast schicksalhaft aufeinander angewiesen, was es umso nötiger macht, auch einen ausgewogenen und beide Interessen gleichermaßen berücksichtigenden Vertrag zu schließen. So sollte bei der Verhandlung der Freizeichnungsklausel in erster Linie berücksichtigt werden, wer das Risiko am besten beherrschen kann. Ziel muss die Vermeidung von Haftungsszenarien sein, so dass es zur Haftung selbst überhaupt nicht kommt. Dies liegt im Interesse beider Parteien. Sinnvoll wäre hier zum Beispiel eine Staffelung der Haftung. Je weiter das Projekt voranschreitet, desto größer ist auch die Fähigkeit des Auftraggebers zu beurteilen, ob sich Risiken verwirklichen werden, insbesondere dann, wenn er durch Berichte und Ausstiegsmöglichkeiten abgesichert ist. Im gleichen Maße sollte die Haftung dann für den Auftragnehmer abnehmen.

Fazit

1. Ist ein bestimmter Vertragstyp gewünscht, soll also z.B. bewusst ein Dienstvertrag geschlossen werden, sind möglichst viele der Kriterien, die nach Rechtsprechung und Literatur auf diesen bestimmten Vertragstyp hinweisen, in der Vertragsgestaltung zu berücksichtigen (hinsichtlich der einzelnen auf einen Werk- oder Dienstvertrag hinweisenden Kriterien siehe Koch S. 59; siehe auch das Vertragsmuster für den Forschungsvertrag bei Möffert S. 6 ff.).

2. Das Risiko im Zusammenhang mit der Vereinbarung eines Festpreises liegt grundsätzlich beim Auftragnehmer. Die Überschreitung der Kosten geht dabei in aller Regel zu seinen Lasten. Die Vereinbarung eines Festpreises ist dem Auftragnehmer daher nur dann zu empfehlen, wenn die einzelnen, geschuldeten Leistungen klar und konkret und so eng wie möglich beschrieben sind und weitere Leistungen, die vom Festpreis nicht erfasst werden sollen, unter den Vorbehalt

der Mehrvergütung gestellt werden. Aus Auftraggebersicht ist dagegen die Vereinbarung eines Festpreises sinnvoll, da das damit verbundene Risiko zulasten des Auftragnehmers geht.

3. Der Auftragnehmer kann versuchen, die ihm grundsätzlich obliegende Schutzrechtsrecherchepflicht oder zumindest die Kosten der Durchführung individualvertraglich auf den Auftraggeber abzuwälzen. Es kann auch vereinbart werden, dass der Auftragnehmer die Schutzrechtsrecherche nur nach bestimmten Suchkriterien vornimmt, die der Auftraggeber ihm vorgibt. Im Übrigen kann dann vereinbart werden, dass der Auftraggeber bei Ansprüchen Dritter gegen den Auftragnehmer diesen von der Haftung im Innenverhältnis freistellt.

4. Um das Risiko der Produkthaftung möglichst gering zu halten, kann der forschende Auftragnehmer versuchen, sich vom Auftraggeber von daraus resultierenden Produkthaftungsansprüchen Dritter freistellen zu lassen.

5. Hinsichtlich der Gestaltung von Freizeichnungsklauseln in Individualverträgen sind die Parteien weitestgehend frei, sie sind die sicherste und effektivste Möglichkeit, Vertragsrisiken wirksam zu begrenzen. Eine Begrenzung ist beim Kauf- und Werkvertrag im Einzelfall dann nicht wirksam, wenn ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache/des Werkes übernommen wurde. Hier ist darauf zu achten, dass die Klauseln tatsächlich auch im Sinne der Rechtsprechung „ausgehandelt“ wurden, dass also dem Vertragspartner die ernsthafte Möglichkeit der Abänderung eingeräumt wurde.

Die Grenzen für eine Haftungsfreizeichnung im Rahmen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind dagegen äußerst restriktiv und sind, will man sie wirksam fassen, in aller Regel nicht in der Lage, das Risiko für den Auftragnehmer zufriedenstellend einzudämmen. Allerdings ist zuzugeben, dass in der Praxis bei der Abwicklung von einer Vielzahl von Verträgen eine individuelle Verhandlung jedes einzelnen Vertrages kaum möglich sein wird, so dass hier schon aus Zeit- und Effizienzgründen auf Allgemeine Geschäftsbedingungen zurückgegriffen werden muss. In diesem Fall sollte dann zumindest die Haftungsklausel ausgehandelt werden, d.h. dem Verhandlungspartner muss ernsthaft die Möglichkeit der Änderung eingeräumt werden.

Insbesondere auch durch die Präzisierung und Einschränkung von Leistungspflichten in der Leistungsbeschreibung können Risiken bereits im Vorfeld wirksam begrenzt werden, so dass der gefürchtete Haftungsfall gar nicht eintritt.

Die vollumfängliche Absicherung jedes Risikos wird letztlich nicht möglich sein, insbesondere nicht in Forschung und Entwicklung, wo neue Wege betreten werden, die in besonderer Weise durch Unwägbarkeiten geprägt sind. Fehler und Irrtümer sind dabei nicht immer zu vermeiden. So sollte man es dann mit dem chinesischen Sprichwort halten: „Besser auf neuen Wegen stolpern, als in alten Pfaden auf der Stelle treten.“ Dass man beim Stolpern nicht allzu hart fällt, sollte dann dank Haftungsfreizeichnungen gewährleistet sein.

Literatur:

Koch, Th., Die Haftungsfreizeichnung in Forschungs- und Entwicklungsverträgen, 1. Auflage, Baden-Baden 2009.

Möffert, F.J., Der Forschungs- und Entwicklungsvertrag, 3. Auflage, München 2008.

Münchener Kommentar, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 2, Schuldrecht Allgemeiner Teil, §§ 241-432, 5. Auflage, München 2007.

Pagenberg, J./Geissler, B., Lizenzverträge – License Agreements, 6. Auflage, Köln/München 2008.

Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 67. Auflage, München 2008.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, §§ 305-310, UkaG (Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen), Neubearbeitung, Berlin 2006.

Ulmer, P./Brandner, H.E./Hensen, H.-D., AGB-Recht, Kommentar zu den §§ 305-310 BGB und zum UkaG, 10. Auflage, Köln 2006.

Kontakt:

**Dr. Thurid Koch
Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt
Projektadministration und -controlling
Porz-Wahnheide
Linder Höhe
51147 Köln
E-Mail: Thurid.Koch@dlr.de**